

Verfahrensordnung der BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)



## I. Allgemeines

Dieses Dokument ist die Verfahrensordnung der BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH (nachfolgend BEN) zum Umgang mit Beschwerden nach dem LkSG (nachfolgend: Beschwerdeverfahren). Diese Verfahrensordnung informiert über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens der BEN, den Zugang zum Verfahren sowie die Zuständigkeiten. Des Weiteren informiert sie auch darüber, wie das Beschwerdeverfahren durchgeführt wird.

### II. Anwendungsbereich

Das Beschwerdeverfahren ist für jeden zugänglich. Sowohl Mitarbeitende als auch Personen und Organisationen außerhalb der BEN (nachfolgend hinweisgebende Personen) können hier auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im Sinne des § 2 LkSG, die durch das wirtschaftliche Handeln im eigenen Geschäftsbereich der BEN oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers / Dienstleisters in der Lieferkette im Sinne des § 8 LkSG entstanden sind, hinweisen und diese melden.

Meldeinhalt könnten z. B. ein Verstoß oder drohender Verstoß gegen das Verbot von Kinderarbeit sein oder die Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.

### III. Meldekanäle der BEN für eine "Meldung zum LkSG"

Beschwerden und Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen können über folgende Kanäle eingereicht werden:

#### Menschenrechtsbeauftragte der BEN

BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH Sachsendamm 63 10829 Berlin

meldestelle@be-nh.de

Telefon: +49 30 530 116 927 (erreichbar Mo-Do, in der Zeit 9 bis 15 Uhr, für Anrufe aus dem deutschen Festnetzt entstehen keine zusätzlichen Kosten)

#### **Anwaltliche Ombudsperson**

Forvis Mazars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Dr. Hans-Martin Dittmann Alt-Moabit 2 10557 Berlin

hans-martin.dittmann@mazars.de Telefon: +49 30 208 88 1014

Alle Hinweise können unter Namensnennung oder anonym gemeldet werden. Die Meldungen können mündlich (z. B. telefonisch), in Textform (z. B. E-Mail oder Post) an die oben angegebenen Adressen oder persönlich erfolgen. Auf Wunsch kann ein persönlicher Besprechungstermin vereinbart werden.

Die BEN hat für einen entsprechenden Hinweis auf ihrer Internetseite die obenstehenden Kontaktmöglichkeiten hinterlegt, mittels derer die hinweisgebende Person die Hinweise zu ihrer Beschwerde geben kann.



## IV. Eingang

Beschwerden und Hinweise, die zuerst bei der anwaltlichen Ombudsperson eingehen, werden von dieser vor der Weiterleitung an den/die Menschenrechtsbeauftragte:n dahingehend überprüft, ob die erforderliche Gewähr für unparteiisches Handeln geboten ist. Folgende zwei Ausnahmen gibt es:

- a) jeglicher Vorfall, an dem der/die Geschäftsführer:in beteiligt ist, kann von der Ombudsperson auch direkt dem Aufsichtsrat gemeldet werden und
- jeglicher Vorfall, an dem der/die Menschenrechtsbeauftragte beteiligt ist, ist dessen Führungskraft sowie dem/der Geschäftsführer:in zugeordneten Stabsbereich zu melden.

Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von sieben Werktagen via E-Mail eine Eingangsbestätigung der Beschwerde.

Erfolgt die Beschwerde in einer Weise anonym, die es unmöglich macht, die hinweisgebende Person zu kontaktieren oder durch (un-)bewusste Angabe falscher Kontaktdaten, ist die BEN nicht angehalten, die hinweisgebende Person zu ermitteln, um ihre Pflichten bezüglich der Eingangsbestätigung einzuhalten.

# V. Sachverhaltsaufklärung und Stellungnahme

Der/die Menschenrechtsbeauftragte überprüft, ob die Beschwerde unter den Anwendungsbereich des LkSG-Beschwerdeverfahrens fällt.

#### i. Ablehnung der Beschwerde

Fällt die Beschwerde nicht unter den Anwendungsbereich des LkSG-Beschwerdeverfahrens, erhält die hinweisgebende Person innerhalb von drei Monaten ab Eingang der Beschwerde eine entsprechende Meldung. In der Regel erfolgt eine Begründung der Ablehnung an die hinweisgebende Person. Eine Erläuterung aus welchem Grund die BEN die Beschwerde der hinweisgebenden Person für unbegründet hält, erfolgt dann nicht, wenn dies aus rechtlichen, behördlichen oder tatsächlichen Gründen der Beschwerdestelle verwehrt ist.

#### ii. Weiterverfolgung der Beschwerde

Fällt die Beschwerde unter den Anwendungsbereich des LkSG-Beschwerdeverfahrens führt der/die Menschenrechtsbeauftragte die Sachverhaltsaufklärung durch und nimmt spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Meldung gegenüber der hinweisgebenden Person Stellung. Ergibt die Sachverhaltsermittlung, dass die von der hinweisgebenden Person übermittelten Sachverhaltsinformationen nicht ausreichend oder nicht sachdienlich zur weiteren Aufklärung der Beschwerde sind, informiert der/die Menschenrechtsbeauftragte die hinweisgebende Person hierüber und fordert weitere Informationen an. Der/die Menschenrechtsbeauftragte wird ggf. den Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person erörtern, mit dem Ziel, ein besseres Verständnis des Sachverhaltes zu gewinnen.

### VI. Ergreifen von Maßnahmen

Ergibt die Prüfung der Beschwerde, dass die Verletzung einer LkSG-bezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich der BEN oder bei einem unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer möglich erscheint, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist, veranlasst die BEN angemessene Präventionsund/oder Abhilfemaßnahmen. Ziel dieser Maßnahmen ist, eine Verletzung von geschützten Rechtspositionen zu vermeiden oder um bereits eingetretene Verletzungen von geschützten Rechtspositionen



zu minimieren oder abzustellen. Hinweisgebende Personen werden über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens und dessen Ergebnis unterrichtet.

## VII. Dokumentation und Aufbewahrung

Jede eingehende Meldung und der jeweilige Beschwerdevorgang werden dokumentiert und rechtssicher abgelegt. Die Dokumentationen der Meldung sind der hinweisgebenden Person zur Prüfung vorzulegen und im weiteren Verlauf auf Anfrage zu übermitteln. Die Dokumentation wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt.

### VIII. Schutz von hinweisgebenden und beschuldigten Personen

Die BEN stellt sicher, dass hinweisgebende Personen im Falle einer rechtmäßigen Meldung keine arbeitsrechtlichen oder sonstigen negativen Konsequenzen durch die BEN erleiden, sofern hinweisgebende Personen nicht an dem gemeldeten Fehlverhalten aktiv (durch Tun oder Unterlassen) beteiligt sind. Die BEN ergreift die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen, um den Schutz der hinweisgebenden Personen zu gewährleisten:

#### Anonymität

Hinweisgebende Personen sind nicht verpflichtet, ihre Identität bei der Abgabe eines Hinweises offenzulegen. Die BEN geht auch Meldungen nach, die anonym abgegeben worden sind.

#### Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeit der Identität von hinweisgebenden Personen steht an vorderster Stelle, auch wenn hinweisgebende Personen die Meldung nicht anonym abgegeben haben. Die Identität von hinweisgebenden Personen und alle Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität von hinweisgebenden Personen erlauben, werden von der BEN vertraulich behandelt (Need-to-Know-Prinzip), Insbesondere gestaltet die BEN alle internen Meldekanäle so, dass nur die für die Entgegennahme, Bearbeitung und Ergreifung von Folgemaßnahmen der Meldungen zuständigen Personen sowie die sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen Zugriff auf die Meldungen haben. Die Weitergabe von Informationen zu hinweisgebenden Personen und zum Sachverhalt im Rahmen von Untersuchungen und der Ergreifung von Folge- oder Abhilfemaßnahmen wird von der BEN nur insoweit zugelassen, als dies zur Erfüllung der Maßnahmen unbedingt erforderlich ist. Ist die BEN aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet, die Identität von hinweisgebenden Personen gegenüber Dritten, insbesondere Strafverfolgungsbehörden offenzulegen, ist es der BEN unter Umständen nicht mehr möglich, die Vertraulichkeit aufrechtzuerhalten. Sofern die Identität über den Kreis, der an der Bearbeitung und Nachverfolgung beteiligten Personen offengelegt werden muss, sollen hinweisgebende Personen vorher informiert werden, sofern dem keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse, entgegenstehen.

#### • Benachteiligungsverbot

Bei der BEN ist die Benachteiligung oder Androhung von Benachteiligungen von hinweisgebenden Personen als Reaktion auf die Abgabe einer Meldung verboten.

### • Ausschluss der Verantwortlichkeit

Hinweisgebende Personen werden von der BEN nicht für die Beschaffung von oder den Zugriff auf Informationen, die sie gemeldet oder offengelegt haben, rechtlich verantwortlich



gemacht. Dies gilt nicht, wenn hinweisgebende Personen eine Straftat begangen haben, um in Besitz der Informationen zu gelangen.

### • Kein Hinweisgeberschutz

Hinweisgebende Personen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig eine falsche Meldung abgeben, werden von der BEN nicht geschützt.

#### • Schutz und Rechte der beschuldigten Person

Bei jeder Untersuchung sind die Rechte der beschuldigten Person zu wahren. Folgende Grundsätze werden eingehalten:

- Persönlichkeitsrechte werden geachtet
- o Sensible, personenbezogene Daten werden geachtet
- o Alle Untersuchungsmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein
- Alle von einer Untersuchung betroffenen Personen werden fair und respektvoll behandelt

Untersuchungsmaßnahmen werden objektiv, ergebnisoffen, sachbezogen, möglichst zeitnah, effizient und effektiv durchgeführt.

# IX. Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal jährlich oder anlassbezogen überprüft. Die Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens erfolgt durch den/die Menschenrechtsbeauftragte:n der BEN.

### X. Freigabe und Inkraftsetzung

Diese Fassung der Verfahrensordnung wurde am 18.12.2024 freigegeben und tritt am 07.01.2025 in Kraft.